

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 22.01.2026
Öffentlich einsehbar bis: 22.01.2028
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000145

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister

Beschlusstitel

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister

Beschlusstext

Gesetzesreferendum – Frist 19. März 2026

Der Landrat hat am 15. Januar 2026 beschlossen:

- Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betreffend Abfrage von Daten beim Krebsregister (2025-415)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesetzestexte können unter https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behoerden/landeskanzlei/politische_rechte/referenden/moegliche-referenden im Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 32, bestellt werden.

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 19. März 2026 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 19.03.2026